

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Nov 2018

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arbeitskräfteüberlassungen (Zeitarbeit, Payrolling), Personalberatungen (Permanent Placement) und Consulting-Leistungen durch die Workforces Industrial Services GmbH. Die AGB gelten ebenso für alle weiteren Verträge, Absprachen und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Arbeitskräfteüberlassungen (Zeitarbeit, Payrolling), Personalberatungen (Permanent Placement) und Consulting-Leistungen getroffen werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung, gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen Workforces Industrial Services GmbH und dem Auftraggeber. Hiervon abweichende AGB des Auftraggebers erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Workforces Industrial Services GmbH ausdrücklich anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande. Jedenfalls kommt der Vertrag aber durch Aufnahme der Beschäftigung eines von vorgestellten Workforces Industrial Services GmbH beim Auftraggeber bzw. durch die Einstellungszusage des Auftraggebers im Falle des Permanent Placement zustande.

3. Leistungsumfang – Arbeitskräfteüberlassung – Rechtliche Grundlagen

3.1 Workforces Industrial Services GmbH beschäftigt Dienstnehmer zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Auftraggeber. Die Überlassung erfolgt aufgrund dieser AGB. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des AÜG, soweit sachlich auf die Leistungen von Workforces Industrial Services GmbH anwendbar, sowie die anzuwendenden Kollektivverträge. Der Auftraggeber verpflichtet sich, hinsichtlich der an ihn überlassenen Dienstnehmer, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitszeitgesetze und die jeweils geltenden Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

3.2 Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Auftraggebers. Workforces Industrial Services GmbH schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

3.3 Bei Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers ist Workforces Industrial Services GmbH jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4. Leistungsumfang - Personalberatung

4.1 Für Leistungen im Rahmen des Permanent Placement ist festzuhalten, dass die von Workforces Industrial Services GmbH durchgeführten Rekrutierungsleistungen die gründliche Prüfung des Kandidatenprofils durch den Auftraggeber keinesfalls ersetzen können. In keinem Fall haftet Workforces Industrial Services GmbH für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung eines Kandidaten sowie das Vorliegen der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind, um berechtigt in Österreich arbeiten zu dürfen.

**WORKFORCES
INDUSTRIAL SERVICES
GMBH**
PRINZ EUGEN STRASSE
17 4020 LINZ

GF: WILHELM
BERGHAMMER,
STEFAN SALHOFER,
OLIVER
KRONAWITTELEITHNER

BANK
VOLKSBANK RIED I. I.
AT6244800 102 791 50 000

TEL: +43 732 77 22 93;
Fax: +43 732 77 22 93 89
WWW.WORKFORCES.AT
OFFICE@WORKFORCES.AT

FN 450786 X
LANDESGERICHT
LINZ UID NR.
ATU 70764924

4.2. Bei Leistungen im Bereich Executive Search gilt zusätzlich Folgendes: Der Auftraggeber sichert zu, dass Workforces Industrial Services GmbH die einzige Unternehmensberatung ist, der ein konkreter Such-Auftrag erteilt wurde. Um eine einheitliche Beurteilung und objektive Auswahl der Bewerber zu ermöglichen, ist es notwendig, alle Kandidaten einem einheitlichen Selektionsverfahren zu unterziehen. Dies betrifft auch Interessenten, die vom Auftraggeber ins Gespräch gebracht werden.

5. Leistungsumfang - Unternehmensberatung und Vertriebsoutsourcing

5.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

5.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.

5.4. Der Auftraggeber bestätigt, sich in Kenntnis der Bestimmung des § 4 Abs. 2 AUG zu befinden. Die für den Vertrieb des Auftraggebers vom Auftragnehmer eingesetzten Personen sind Angestellte des Auftragnehmers und arbeiten mit dessen Betriebsmitteln. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nicht für eine bestimmte Zahl von Abschlüssen durch seine Angestellten, jedoch dafür, dass die Aktivitäten der Vertriebsleitung auftragsgemäß durchgeführt werden sowie dass die Angestellten über die erforderlichen Basisqualifikationen zur Ausübung der Vertriebstätigkeit verfügen. Darüber hinaus wird die Qualifikation der Angestellten laufend durch geeignete Schulungsmaßnahmen verbessert. Die Angestellten sind in die Organisation des Auftragnehmers eingegliedert und unterstehen dessen Dienst- und Fachaufsicht. Dem Auftraggeber kommen keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber diesen Personen zu. Sollte es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handeln, hat dies keinen Einfluss auf die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossene Vereinbarung und verpflichtet sich der Auftraggeber diesfalls, seinen Verpflichtungen als Beschäftiger vollumfänglich nachzukommen und den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten sowie alle aus diesem Umstand entstehenden zusätzlichen Kosten, Steuern und Gebühren zu ersetzen.

6. Verrechnungsbasis Arbeitskräfteüberlassung

6.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden (worunter auch eine bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt) nach den im jeweiligen Einzelvertrag sowie diesen AGB und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Am ersten Tag eines Einsatzes wird immer mindestens ein ganzer Arbeitstag auf Basis des Arbeitszeitmodells des Auftraggebers verrechnet.

6.2 Die geleisteten Arbeitsstunden sind von jedem Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer im Workforces Industrial Services GmbH Formular "Zeitnachweis" bzw. im jeweiligen Kundenformular nach Stunden und Minuten aufzuzeichnen und vom Auftraggeber zu bestätigen. Das

ausgefüllte und bestätigte Formular "Zeitnachweis" ist vom Auftraggeber am Ende jeder Arbeitswoche oder bis spätestens Montag der Folgeweche und zum Monatsende jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats an Workforces Industrial Services GmbH zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Zeitnachweises durch den Auftraggeber ist Workforces Industrial Services GmbH berechtigt, ohne weitere Nachfrage auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen. Auf Verlangen von Workforces Industrial Services GmbH sind die den Zeitnachweisen zugrundeliegenden Aufzeichnungen des Auftraggebers zur Einsicht vorzulegen und eine Kopie dieser Aufzeichnungen auszuhändigen. Werden die Arbeitszeiten der Dienstnehmer mittels „elektronischer Zeiterfassung“ erhoben, so erfolgt die Abrechnung aufgrund der hierzu übermittelten bzw. zur Verfügung gestellten Daten.

7. Fakturierung und Zahlungsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung

7.1 Die Rechnungen werden monatlich bzw. nach einzelvertraglicher Vereinbarung gelegt. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge netto Kassa zahlbar. Der Auftraggeber muss Workforces Industrial Services GmbH das Ende des Bedarfes für jeden Dienstnehmer so früh wie möglich bekannt geben, spätestens aber entsprechend der gesetzlichen Kündigungsfrist von 2 Wochen für Arbeiter und 6 Wochen für Angestellte unter Einberechnung einer davor liegenden gesetzlichen Benachrichtigungsfrist des Betriebsrates im Ausmaß von 7 Tagen. Grund für diese Frist ist, dass die Workforces Industrial Services GmbH gemäß § 105 Arbeitsverfassungsgesetz ein Vorverfahren bei Kündigungen einzuhalten hat. In diesem Verfahren muss dem jeweiligen Betriebsrat eine Woche vor einer Kündigung die Kündigungsabsicht bekannt gegeben werden. Andernfalls wird auch der Zeitraum der Kündigungsfrist und der Benachrichtigungsfrist verrechnet. Bei Ende der Überlassung eines Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmers wird sofort eine Rechnung gelegt.

7.2 Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt. Es gelten Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat ab dem Tage der Fälligkeit als vereinbart. Der Auftraggeber ist weder zur Aufrechnung noch zur Zurückbehaltung gegenüber Workforces Industrial Services GmbH berechtigt. Es sei denn, die Forderungen des Auftraggebers wurden rechtskräftig festgestellt bzw. von Workforces Industrial Services GmbH nicht bestritten. Überlassene Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer sind nicht inkassoberechtigt.

7.3 Sofern gesetzliche, kollektivvertragliche oder andere im Betrieb des Auftraggebers für Dienstnehmer von Workforces Industrial Services GmbH anwendbare Bestimmungen eine Erhöhung der Lohn- oder Lohnnebenkosten zur Folge haben (insbesondere Erhöhungen der Mindestlöhne), so ist Workforces Industrial Services GmbH berechtigt, die Preise für seine Leistungen im Ausmaß der Erhöhung ab dem Tag der Erhöhung anzupassen.

8. Verrechnung Personalberatung

Ein Honoraranspruch für Workforces Industrial Services GmbH entsteht auch dann zur Gänze, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter, an den der Auftraggeber Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem von Workforces Industrial Services GmbH vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag (selbstständig oder unselbstständig) abschließt bzw. eine Einstellungszusage abgegeben wurde, oder wenn ein von Workforces Industrial Services GmbH vorgestellter Kandidat für eine andere Position, als die für die er ursprünglich Workforces Industrial Services GmbH wurde, eingestellt bzw. selbstständig oder unselbstständig beschäftigt wird. Hat sich ein von Workforces

**WORKFORCES
INDUSTRIAL SERVICES
GMBH**
PRINZ EUGEN STRAßE
17 4020 LINZ

GF: WILHELM
BERGHAMMER,
STEFAN SALHOFER,
OLIVER
KRONAWITTLLEITHNER

BANK
VOLKSBANK RIED I. I.
AT6244800 102 791 50 000

TEL: +43 732 77 22 93;
Fax: +43 732 77 22 93 89
WWW.WORKFORCES.AT
OFFICE@WORKFORCES.AT

FN 450786 X
LANDESGERICHT
LINZ UID NR.
ATU 70764924

Industrial Services GmbH vorgeschlagener Kandidat bereits bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, Workforces Industrial Services GmbH unverzüglich nach Erhalt der Daten des Kandidaten zu unterrichten. In diesem Fall erbringt Workforces Industrial Services GmbH keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Kandidaten. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, wird Workforces Industrial Services GmbH weiterhin Leistungen erbringen und entsprechend verrechnen. Die obigen Leistungen beinhalten keine Kosten für Rechts- und Steuerberatung. Sollten derartige Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Arbeitsvertrages erforderlich sein, vereinbart Workforces Industrial Services GmbH eine zusätzliche Gebühr für die Bereitstellung dieser Leistungen. Im Verlauf der Abwicklung eines Auftrages können unvorhergesehene Umstände den Auftraggeber veranlassen, einen Auftrag aufzuheben. In einem solchen Fall verrechnet Workforces Industrial Services GmbH anteilig die Leistungen, die bis zum Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers erbracht wurden. Für die Verrechnung einer Leistung im Bereich Executive Search gilt zusätzlich noch Folgendes: Wenn im Verlauf eines Auftrages mehr als ein Kandidat eingestellt oder selbstständig bzw. unselbstständig beschäftigt wird, stellt Workforces Industrial Services GmbH für jeden zusätzlich eingestellten Kandidaten ein entsprechendes weiteres Honorar von 70% des vereinbarten Honorars in Rechnung.

9. Verrechnung & Dauer des Vertrags - Unternehmensberatung

9.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

9.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

9.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

9.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit und behält sich das Recht vor, zukünftige Leistungen nur mehr gegen Vorkasse zu erbringen. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9.6 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

**WORKFORCES
INDUSTRIAL SERVICES
GMBH**
PRINZ EUGEN STRAßE
17 4020 LINZ

GF: WILHELM
BERGHAMMER,
STEFAN SALHOFER,
OLIVER
KRONAWITTELEITHNER

BANK
VOLKSBANK RIED I. I.
AT6244800 102 791 50 000

TEL: +43 732 77 22 93;
Fax: +43 732 77 22 93 89
WWW.WORKFORCES.AT
OFFICE@WORKFORCES.AT

FN 450786 X
LANDESGERICHT
LINZ UID NR.
ATU 70764924

9.7 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.- wenn berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

10. Rechte und Pflichten

10.1 Der Einsatz von Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmern für Tätigkeiten in einer höheren Beschäftigungsgruppe als zunächst vereinbart, verpflichtet den Auftraggeber zur Bezahlung entsprechend erhöhter Verrechnungssätze an Workforces Industrial Services GmbH. Wird der Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer beim Auftraggeber für Tätigkeiten in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe als vereinbart eingesetzt, vermindert dies den Verrechnungssatz von Workforces Industrial Services GmbH nicht. Dies gilt sinngemäß auch für den Einsatz von Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmern an einem anderen Ort als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Anspruch des Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmers (z.B. höheres Taggeld, Reisespesen o.ä.) resultiert.

10.2 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit dieser Angaben und verpflichtet sich, Nachzahlungsansprüche der Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten an Workforces Industrial Services GmbH zu bezahlen. Die Nachzahlung umfasst das Entgelt des Dienstnehmers, aliquote Honoraranteile und sämtliche Zusatzkosten.

10.3 Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit der Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer sowie das Weisungsrecht obliegen dem Auftraggeber. Die Überlassung der Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer durch den Auftraggeber an Dritte ist unzulässig.

10.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen eines Dienstnehmers (insb. unentschuldigtes Fehlen, Zu-spät-Kommen, etc.) Workforces Industrial Services GmbH unverzüglich anzuzeigen.¹

10.5. Neuerungen auf Grund der AÜG Novellierung 2012: Der Auftraggeber ist verpflichtet, Workforces Industrial Services GmbH insbesondere über die voraussichtliche Dauer des Einsatzes, die benötigte Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung, Zulagen und Zuschläge, als auch Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigungen in den im Betrieb des Auftraggebers für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag geltenden Bestimmungen, zu informieren. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, Workforces Industrial Services GmbH über die Leistung von Nachtschwerarbeit und von Schwerarbeit zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch in Betrieben des Auftraggebers die keinem KV, keiner Verordnung oder keiner sonstigen gesetzlichen Entgeltregelung unterliegen, dh der Auftraggeber ist verpflichtet, die für vergleichbare Arbeitnehmer mit vergleichbaren Tätigkeiten geltenden verbindlichen Entgeltregelungen (insbesondere eine BV zum Entgelt) bekannt zu geben. Im Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, Workforces Industrial

**WORKFORCES
INDUSTRIAL SERVICES
GMBH**
PRINZ EUGEN STRAßE
17 4020 LINZ

GF: WILHELM
BERGHAMMER,
STEFAN SALHOFER,
OLIVER
KRONAWITTELEITHNER

BANK
VOLKSBANK RIED I. I.
AT6244800 102 791 50 000

TEL: +43 732 77 22 93;
Fax: +43 732 77 22 93 89
WWW.WORKFORCES.AT
OFFICE@WORKFORCES.AT

FN 450786 X
LANDESGERICHT
LINZ UID NR.
ATU 70764924

Services GmbH über verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen, zu informieren. Dies gilt zum Beispiel für Betriebsurlaub, arbeitszeitfreie Tage oder Mehr- bzw. Überstundenarbeit. Die Verrechnung unserer Dienstleistung erfolgt auf Basis dieser verbindlichen Entgeltregelungen für die Dauer des Einsatzes. Gibt der Auftraggeber diese Regelungen verspätet oder unrichtig bekannt und entsteht der Workforces Industrial Services GmbH hieraus ein Schaden (z.B. durch eine gerichtliche Betreuung einer Arbeitnehmerforderung) so ist der Auftraggeber verpflichtet, Workforces Industrial Services GmbH diesen Schaden sowie sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die überlassenen Mitarbeiter über offene Stellen in seinem Betrieb, die besetzt werden sollen, zu informieren. Die Information hat durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, dem überlassenen Mitarbeiter zugänglicher, Stelle im Betrieb des Auftraggebers zu erfolgen. Der Auftraggeber hat dem überlassenen Mitarbeiter Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen zählen insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel. Hinsichtlich der Beschäftigung im Betrieb des Auftraggebers gilt auch der Auftraggeber als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Kunden gelten. Gewährt der Auftraggeber diesen Zugang zu Information, Einrichtung oder Behandlung ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich und entsteht der Workforces Industrial Services GmbH hieraus ein Schaden (z.B. durch eine gerichtliche Betreuung einer Arbeitnehmerforderung) so ist der Auftraggeber verpflichtet, Workforces Industrial Services GmbH diesen Schaden sowie sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

11. Arbeitnehmerschutz

11.1 Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftraggeber die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu beachten. Zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen als Arbeitgeber ist Workforces Industrial Services GmbH innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten und in Absprache mit dem Auftraggeber Zutritt zu den Arbeitsplätzen seiner Dienstnehmer zu gewähren. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für eine eigenmächtig veranlasste vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der Dienstnehmer in seinem Betrieb und stellt Workforces Industrial Services GmbH insoweit von jeder Haftung frei.

11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmern die erforderlichen ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung, die Arbeitsmittel und die Arbeitsschutzausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Workforces Industrial Services GmbH vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte (insb. besondere Gefahren) des Arbeitsplatzes zu informieren und Workforces Industrial Services GmbH im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren. Der Auftraggeber und Workforces Industrial Services GmbH ist verpflichtet, auch die Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer entsprechend zu informieren. Die für die Tätigkeit der Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und

Folgeuntersuchungen werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung des Workforces Dienstnehmers erfolgt ist, wovon sich der Auftraggeber zu überzeugen hat.

11.4 Arbeitsunfälle der Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer sind Workforces Industrial Services GmbH vom Auftraggeber unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber ist zur Meldung des Arbeitsunfalls an die entsprechenden Behörden verpflichtet.

12. Haftung

12.1 Workforces Industrial Services GmbH wählt die Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmer bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Auftraggebers mit kaufmännischer Sorgfalt aus. Mangels anderer Vereinbarung hat Workforces Industrial Services GmbH nur für die durchschnittliche berufliche und fachliche Eignung des Dienstnehmers einzustehen.

12.2 Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet Workforces Industrial Services GmbH dem Auftraggeber nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden beim Dritten, also dem Kunden des Auftraggebers, entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit, als Workforces Industrial Services GmbH bei der Auswahl vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Sorgfaltsverletzungen begangen hat und die mangelnde Eignung des Workforces Industrial Services GmbH Dienstnehmers nicht ohnehin für den Auftraggeber erkennbar war. Insbesondere haftet Workforces Industrial Services GmbH daher nicht für direkt beim Auftraggeber entstandene Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.

12.3 Workforces Industrial Services GmbH haftet keinesfalls soweit die überlassene Arbeitskraft mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen, betraut wird. Die Haftung der Workforces Industrial Services GmbH für überlassene Fahrer von Motorfahrzeugen, Baumaschinenführer und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem Auftraggeber allein, sich gegen derartige Risiken zu schützen.

12.4 Die Haftung der Workforces Industrial Services GmbH im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber ist jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Jahresumsatzes der Leistungen des Auftragnehmers, höchstens jedoch mit EUR 5.000,- beschränkt.

13. Datenschutz

Jegliche Unterlagen und Informationen, die dem Auftraggeber durch Workforces Industrial Services GmbH übermittelt werden, bleiben im Eigentum von Workforces Industrial Services GmbH und sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend an Workforces Industrial Services GmbH zu retournieren bzw. zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Unterlagen noch Daten der von Workforces Industrial Services GmbH zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln. Beide Vertragsparteien unterliegen den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der ab 25.5.2018 unmittelbar anwendbaren EU-Datenschutzgrundverordnung.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**WORKFORCES
INDUSTRIAL SERVICES
GMBH**
PRINZ EUGEN STRAßE
17 4020 LINZ

GF: WILHELM
BERGHAMMER,
STEFAN SALHOFER,
OLIVER
KRONAWITTLLEITHNER

BANK
VOLKSBANK RIED I. I.
AT6244800 102 791 50 000

TEL: +43 732 77 22 93;
Fax: +43 732 77 22 93 89
WWW.WORKFORCES.AT
OFFICE@WORKFORCES.AT

FN 450786 X
LANDESGERICHT
LINZ UID NR.
ATU 70764924

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, mit Ausnahme der Normen des UN-Kaufrechtes sowie der Verweisungsnormen. Gerichtsstand für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Workforces Industrial Services GmbH und dem Auftraggeber ist das für Linz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Dies gilt auch wenn der Auftraggeber seinen Unternehmenssitz außerhalb von Österreich hat und die Leistung nicht in Österreich erbracht wird.

15. Schriftform

Jegliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen von einem einzelvertretungsbefugten Vertreter von Workforces Industrial Services GmbH unterfertigt werden.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Überlassungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmung entspricht.

17. Hinweise zur Sprachregelung

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich jedoch auf beide Geschlechter. So sind beispielsweise mit Dienstnehmer sowohl Dienstnehmerinnen als auch Dienstnehmer gemeint.